Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.02.2015
zu Ltg.-593/W-8-2015
W- u. F-Ausschuss

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Inhaltsverzeichnis		**Inhaltsverzeichnis**	
§ 1	Zweck, Bezeichnung und Sitz	§ 1	Zweck, Bezeichnung und Sitz
§ 2	entfällt	§ 2	entfällt
§ 3	Fondsmittel	§ 3	Fondsmittel
§ 4	Förderarten, Zielgruppen	§ 4	Förderarten, Zielgruppen
§ 5	Richtlinien	§ 5	Richtlinien
§ 6	Fondsverwaltung	§ 6	Fondsverwaltung/Fondsvertretung
§ 7	Fondsgeschäftsführung	§ 7	Fondsleitung
§ 8	Kuratorium	§ 8	Kuratorium
§ 9	Verwaltungskosten	§ 9	Verwaltungskosten
§ 10	Fondsbericht	§ 10	Fondsbericht
§ 11	Inkrafttreten	§ 11	Inkrafttreten
§ 12	Gleichbehandlung	§ 12	Gleichbehandlung

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 1 **Zweck, Bezeichnung und Sitz**	**§ 1** **Zweck, Bezeichnung und Sitz**
(1) Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie des Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienen, besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.	(1) Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie der angewandten Forschung und Entwicklung dienen, besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.
(2) (…)	(2) (…)
§ 2 (entfällt)	**§ 2** (entfällt)
§ 3 **Fondsmittel**	**§ 3** **Fondsmittel**
Der Fonds erhält seine Mittel aus:	Der Fonds erhält seine Mittel aus:
1. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages	1. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages
2. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten des Bundes	2. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten des Bundes
3. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften	3. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
4. Zinsen veranlagter Fondsmittel	4. Zinsen veranlagter Fondsmittel
5. Rückflüssen und Zinsen aus gewährten Darlehen/Krediten	5. Rückflüssen und Zinsen aus gewährten Darlehen/Krediten

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
6. Aufnahme von Fremdmittel Die Aufnahme von Fremdmittel bedarf der Zustimmung der NÖ Landesregierung.	6. Rückflüssen aus Beteiligungen
7. Sonstigen Einnahmen wie Verwaltungskostenentgelte, Haftungsentgelte, Verzugszinsen, die vom Fonds vorgeschrieben werden, und sonstigen Zuwendungen.	7. Aufnahme von Fremdmittel Die Aufnahme von Fremdmittel bedarf der Zustimmung der NÖ Landesregierung. 8. Sonstigen Einnahmen wie Verwaltungskostenentgelte, Haftungsentgelte, Verzugszinsen, die vom Fonds vorgeschrieben werden, und sonstigen Zuwendungen.
§ 4 **Förderarten, Zielgruppen**	**§ 4** **Förderarten, Zielgruppen**
(1) Förderarten:	(1) Förderarten:
1. Darlehen, Kredite, Beiträge, Zuschüsse (…)	1. Darlehen, Kredite, Beiträge, Zuschüsse (…)
2. Haftungen	2. Haftungen
o Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen, Kredite und Haftungen, für welche die NÖ Bürgschaften GmbH haftet, sowie	- Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen, Kredite und Haftungen, für welche eine Gesellschaft nach § 6 Abs. 5 haftet, sowie
o Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen und Haftungen, die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden	- Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen und Haftungen, die über eine Gesellschaft nach § 6 Abs. 5 abgewickelt werden

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80% übernommen werden.	Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80% übernommen werden.
3. Beteiligungen (…)	3. Beteiligungen (…) <u>4. Unternehmensfinanzierungen, Mezzaninfinanzierungen</u> - <u>Gewährung von Fremdfinanzierungen mit und ohne Sicherheiten</u> - <u>Gewährung von nachrangigen Finanzierungen mit Eigenkapital- und Fremdkapitalcharakter</u>
(2) Zielgruppen:	(2) Zielgruppen:
Zielgruppen von Förderungen, Haftungen und Beteiligungen: o Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft o Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie o sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen	Zielgruppen von Förderungen, Haftungen und Beteiligungen: - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - Tourismus- und Freizeitunternehmen - sonstige Einrichtungen <u>oder Gesellschaften</u>, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen <u>sowie</u> - <u>Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung</u>
jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.	jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 5 **Richtlinien**	**§ 5** **Richtlinien**
(1) Für die einzelnen Förderungsaktionen erläßt die NÖ Landesregierung Richtlinien.	(1) Für die einzelnen Förderungen erlässt die NÖ Landesregierung Richtlinien.
(2) Diese Richtlinien haben die Voraussetzungen der Förderung nach sachlichen Kriterien festzulegen sowie die Auszahlungsmodalitäten zu enthalten.	(2) Diese Richtlinien haben die Voraussetzungen der einzelnen Förderung nach sachlichen Kriterien festzulegen, die Art der Gestion zu regeln und die Auszahlungsmodalitäten zu enthalten.
§ 6 **Fondsverwaltung**	**§ 6** **Fondsverwaltung/Fondsvertretung**
(1) (…)	(1) (…)
(2) (…)	(2) (…)
(3) (…)	(3) (…)
(4) Die Bevollmächtigung von Bediensteten, insbesondere jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, welche die Geschäfte des Fonds führt, ist zulässig.	(4) Die Bevollmächtigung von Bediensteten zur Fondsvertretung, insbesondere jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, welche die Geschäfte des Fonds führt, ist zulässig.
	(5) Die Gestion erfolgt durch den Fonds oder über Gesellschaften (auch mittelbar), welche die Vergabe, Verwaltung oder Abwicklung für den Fonds durchführen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 7 **Fondsgeschäftsführung**	**§ 7** **Fondsleitung**
(1) Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Amt der NÖ Landesregierung. Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium vor jeder Kuratoriumssitzung einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Kuratoriumssitzung zu geben.	(1) Die Leitung des Fonds obliegt der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung. Diese hat dem Kuratorium vor jeder Kuratoriumssitzung einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Kuratoriumssitzung zu geben.
(2) Die NÖ Landesregierung hat für die Geschäftsführung des Fonds die näheren Bestimmungen zu erlassen, wobei insbesondere folgende Aufgaben festzulegen sind: – Erstellung des Voranschlages, – Erstellung des Rechnungsabschlusses, – Erstellung von Richtlinienentwürfen, – Überprüfung der richtliniengemäßen Voraussetzungen bei vorliegenden Förderungsanträgen, – Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Förderungen, – Veranlagung der vorhandenen Mittel.	(2) Die NÖ Landesregierung hat für die Fondsleitung die näheren Bestimmungen zu erlassen, wobei insbesondere für folgende Aufgaben die Grundsätze festzulegen sind: – Erstellung des Voranschlages, – Erstellung des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung und Bilanzierung), – Erstellung von Richtlinienentwürfen, – Überprüfung des Vorliegens der richtliniengemäßen Voraussetzungen, – Überwachung der richtliniengemäßen Verwendung, – Veranlagung der vorhandenen Mittel. Dies hat unter Berücksichtigung der Verordnung über die Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl. 3001/1, zu erfolgen.
	(3) Wird die Gestion durch Gesellschaften abgewickelt, finden die Regelungen des Abs. 2 auch für diese Anwendung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 8 **Kuratorium**	**§ 8** **Kuratorium**
(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird ein Kuratorium für den Fonds zur Beratung – der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen – bei der Aufnahme von Fremdmittel durch den Fonds – des Voranschlages und Rechnungsabschlusses – des Berichtes an den Landtag errichtet.	(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird ein Kuratorium für den Fonds zur Beratung – der Richtlinien der über den Fonds <u>abzuwickelnde Förderungen</u> – bei der Aufnahme von Fremdmittel durch den Fonds – des Voranschlages und Rechnungsabschlusses – des Berichtes an den Landtag errichtet.
(2) (…)	(2) (…)
(3) (…)	(3) (…)
(4) (…)	(4) (…)
(5) (…)	(5) (…)
(6) (…)	(6) (…)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(7) (…)	(7) (…)
(8) (…)	(8) (…)
(9) (…)	(9) (…)
§ 9 **Verwaltungskosten**	**§ 9** **Verwaltungskosten**
(1) (…)	(1) (…)
(2) Zur Erfüllung der dem Fondszweck dienenden Maßnahmen ist der Fonds auch berechtigt, die hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte bzw. Verträge abzuschließen und aus Mitteln des Fonds zu finanzieren.	(2) Zur Erfüllung der dem Fondszweck dienenden Maßnahmen ist der Fonds auch berechtigt, die hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte bzw. Verträge abzuschließen und aus Mitteln des Fonds zu finanzieren und den dafür erforderlichen Sachaufwand zu tragen.
§ 10 **Fondsbericht**	**§ 10** **Fondsbericht**
(…)	(…)
§ 11 **Inkrafttreten**	**§ 11** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 3, § 4, § 5, die Überschrift des § 6, § 6 Abs. 4 und 5, die Überschrift des § 7, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXX/2015 treten am 1. April 2015 in Kraft.
§ 12 **Gleichbehandlung**	**§ 12** **Gleichbehandlung**
(…)	(…)